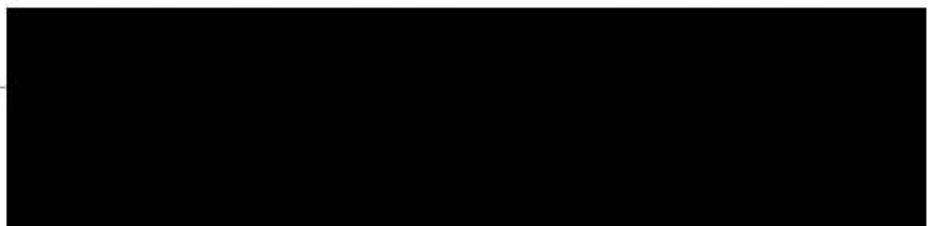


Wien, den 12.10.2024

Stellungnahme
zu
Bescheid der BH Krems von 18.09.2024
über
Umweltbeschwerde LANIUS bezüglich St. Leonhard am Horner-
wald gemäß § 11 Abs, 1 Ziffer 3 NÖ UHG



Beurteilung der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.02.2024

Im Bescheid der BH Krems liegt die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 15.02.2024 zu Grunde.

Der Naturschutzsachverständige behauptet, dass nach dem Gutachten [REDACTED] vom 10.10.2023 des prioritären LRT 9180 nur randlich genutzt wurde und dies im Widerspruch zu [REDACTED] stehe. Der Naturschutzsachverständige interpretiert [REDACTED] vom 10.10.2023 völlig falsch. Wie bereits in der Stellungnahme von [REDACTED] vom 16.11.2023 durch Überlagerung der Polygone von [REDACTED] nachgewiesen wurde, decken sich die Polygone beider in hohem Maße, wie es auch auf der Abbildung 2 und 3 in [REDACTED] eindeutig ersichtlich ist. Die Aussage von [REDACTED] zu randlichen Schlägerungen aus jüngerer Zeit beziehen sich auf den Gesamtbestand des LRT 9180 im ESG Kamp- und Kremstal. Im Verhältnis zum Gesamtbestand handelt es sich um kleinere randliche Schlägerungen, die als Umweltschaden angezeigt wurden. [REDACTED] gibt aber weiters zu bedenken, dass es sehr wahrscheinlich weitere Verluste des LRT 9180 im gesamten Natura 2000 Kamp- und Kremstal-Gebiet gibt, die aber wegen der zurück liegenden Schlägerungen nicht mehr eindeutig diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden können, da der Lebensraumtyp vorwiegend an den vorkommenden Baumarten determiniert wird. [REDACTED] 2024 hält in einer Stellungnahme zum Bescheid der BH Krems fest, dass die Aussagen des Naturschutzsachverständigen wahrscheinlich nicht auf einer konkreten Bestandserfassung im Gelände beruhen, sondern auf einem Vergleich der Flächenabgrenzungen aus dem Forstoperat des Waldbesitzers mit denen von [REDACTED] bestehen, die nicht deckungsgleich sind.

Für den Naturschutzsachverständigen und darauf fußend für die Behörde selbst hat damit kein relevanter Eingriff in den prioritären Lebensraumtyp 9180 stattgefunden, weshalb dieser LRT keine rechtliche Abhandlung mehr erfährt. Und dies, obwohl beim prioritären LRT 9180 keinerlei Verschlechterung erlaubt ist.

Die falsche Aussage des Naturschutzsachverständigen resultiert aus dem Kernproblem seines Gutachtens, in dem er die Verschlechterung eines Schutzgutes in Relation zum Gesamtbestand des Schutzgutes im ESG bewertet. Das ist aber ein völlig falscher Ansatz, der sich durch den ganzen Bescheid zieht und deshalb allgemein für den Bescheid der BH Krems im Folgenden besprochen wird.

Bewertung der Verschlechterung eines Schutzgutes mit absoluten und nicht auf relativen Kenngrößen

Nach Ansicht des Naturschutzsachverständigen ist nicht die einzelne Eingriffsfläche relevant, sondern der Zustand des Schutzobjektes im Polygon¹ bzw. in weiterer Folge im Europaschutzgebiet. Ebenso sei keine Verschlechterung durch Fällungen im Polygon eingetreten, wenn sich der Zustand im Polygon nicht verändert hat.

Auf Seite 52 des Bescheides heißt es im Kapitel Rechtslage, dass für die Feststellung der Beeinträchtigung im gegenständlichen Gebiet nicht der Erhaltungsgrad der einzelnen Eingriffsflächen ausschlaggebend ist, sondern der EHZ des Schutzobjektes im gesamten Polygon bzw. in weiterer Folge im ESG. Weiters heißt es in diesem Kapitel, dass im Standarddatenbogen explizit darauf hingewiesen wird, dass für die Beurteilung des EHZ die Fläche des Lebensraumes im jeweiligen Gebiet und seine relative Fläche bezogen auf die Gesamtfläche des jeweiligen LRT im nationalen Territorium als Maßstab fungiert.

Im letzten Kapitel auf Seite 52 werden dann aus der GEZ Studie ELLMAUER 2005 Schwell- bzw

¹ Polygon bedeutet hier die Gesamtfläche eines LRT im ESG.

Grenzwerte für die Bewertung des EHZ dargelegt. Nach diesen Grenzwerten verbliebe der EHZ für den LRT 9130 trotz der Schlägerungen weiter bei EHZ = A (hervorragend), weshalb kein Umweltschaden eingetreten sei.

Nachfolgend wird die detaillierte Bewertung des EHZ als Kopie wiedergegeben:

Folglich ist eine Beurteilung der forstlichen Eingriffe nur dann möglich, wenn vorab der EHZ des Schutzgutes im gesamten Polygon beurteilt wird. Für die Beurteilung des EHZ des gesamten Polygons gilt, dass, wenn mehr als 70 % der Einzelflächen den EHZ A aufweisen, diese dem EHZ A zuzuordnen sind. Für den Fall, dass weniger als 70 % der Einzelflächen den EHZ A aufweisen und weniger als 50 % den EHZ C aufweisen, diese dem EHZ B zuzurechnen sind. Der EHZ C gilt dann als erwiesen, wenn mehr als 70 % der Einzelflächen den EHZ C aufweisen¹⁷. Die einzelnen Bestände wurden anhand dieser Kriterien und Schwellenwerte für den LRT 9130 bewertet. Das Schutzgut LRT 9130 im Bereich des Hornerwaldes zeigt hinsichtlich des Altersgefüges ein heterogenes Bild. Die Auswertung der einzelnen Waldbestände im Hinblick auf ihren EHZ kommt zum Ergebnis, dass 73,1 % (285,59 ha) der Waldflächen dem EHZ A, 17,9 % (69,88 ha) dem EHZ B sowie 9,0 % (34,96 ha) dem EHZ C zuzuordnen sind.¹⁸ Unter Berücksichtigung der Vorgaben der GEZ Studie hinsichtlich der Bewertung des EHZ des LRT 9130 befinden sich die verfahrensgegenständlichen Waldflächen, insbesondere unter Berücksichtigung von Baumfällungen in der Vergangenheit und erst kürzlich stattgefundenen Fällungen, in einem hervorragenden EHZ (A).

Der falsche Ansatz

Die bereits in der Stellungnahme von 2023 geübte Kritik zur Nichteignung der GEZ Studie von ELLMAUER 2005 als Bewertungsmatrix für die Beeinträchtigung eines LRT wird hier wiederholt und noch etwas weiter ausgeführt. ELLMAUER als Herausgeber und Autor hat 2005 Anleitungen für die Bewertung des EHZ (Conservation) in den zu erstellenden Standarddatenbögen für die ausgewiesenen Europaschutzgebiete entwickelt. Es handelt sich dabei um eigenständige nationale Bewertungsanleitungen, die aber mit der EU abgestimmt sind. In den Standarddatenbögen wird das Ergebnis eines vielschichtigen, auf mehreren Kriterien beruhenden Bewertungsprozesses als ein einzelner Wert, EHZ A, B oder C für die Schutzgüter eingetragen. Für die Ermittlung des Einzelwertes müssen mehrere Kriterien zusammengefasst bzw. aggregiert werden, wobei häufig wenn – dann – Bedingungen postuliert werden. ZIMMERMANN 2016 untersuchte den EHZ von Buchenwäldern im ESG Ennstaler Alpen und NP Gesäuse. Er ermittelte mit einem strengeren Bewertungsansatz als ELLMAUER 2005 einen EHZ = A von 42 % auf der untersuchten Gesamtfläche statt eines EHZ von 61 % nach dem Ansatz von ELLMAUER. Dieses Beispiel zeigt, wie abhängig der Bewertungsansatz von der Einschätzung bzw. der Einstufung von einer ganzen Reihe von Kriterien bzw. Parametern ist, die dann auch noch zu einem Einzelwert verknüpft werden müssen. Ein so hochgradig aggregierter Wert ist keine Anleitung für die Bewertung der Schwere der Beeinträchtigung eines Schutzgutes, sondern für die Bewertung der Beeinträchtigung von Eingriffen ist das Verbot der Verschlechterung nach der FFH-RL heranzuziehen und nicht ein nationales Bewertungsschema zur Bestimmung des EHZ in einem Standarddatenbogen. Nach der BH Krems haben 73,1 % des LRT 9130 einen EHZ = A im ESG Kamp und Kremstal. Wie bereits ausgeführt, verbliebe der EHZ des LRT 9130 weiter in einem EHZ = A, obwohl der Bestand bzw. Fläche reduziert wurde, weil der Schwellenwert nach ELLMAUER für EHZ = A bei 70 % liegt. Die FFH-RL schreibt aber vor, dass der Lebensraumtyp beständig sein muss oder sich ausdehnt. Die Vorgangsweise der BH Krems ist demnach nicht rechtskonform, da sie der FFH-RL widerspricht.¹

1 Würde das Verbleiben eines Schutzgutes in EHZ A ausreichen, wenn 70 % des Schutzgutes verteilt auf alle ESG in Österreich einen EHZ von A aufweisen, ausreichen, so könnte dann dieses Schutzgut solange auf einzelnen Teilflächen beeinträchtigt werden, bis der nationale EHZ unter 70 % zu sinken drohte, eine absurde Vorstellung, die diametral dem Sinn der FFH-RL zuwiderlaufen würde, die einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzu-

Nachdem das Verschlechterungsverbot in der FFH-RL nicht definiert ist, bedient man sich in Fachkreisen der Definition des günstigen Erhaltungszustandes als Näherung für die Auslegung des Verschlechterungsverbot. Nachfolgend wird eine solche Auslegung von MURALTER 2018 wörtlich wiedergegeben:

„Dieser „günstige Erhaltungszustand“ wird in Art 1 lit e FFH-RL durch drei Merkmale definiert:

- 1) Das natürliche Verbreitungsgebiet des Lebensraumes ist beständig oder dehnt sich aus.*
- 2) Die notwendige Struktur für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes ist vorhanden.*
- 3) Der Erhaltungszustand der für den Lebensraum typischen Arten ist günstig.*

Daraus kann abgeleitet werden, dass eine Verschlechterung immer dann vorliegt, wenn sich entweder

- die Fläche eines Lebensraumes verringert,*
- charakteristische Strukturen oder Funktionen für ein langfristiges Fortbestehen beeinträchtigt werden, oder*
- der gute Erhaltungszustand der typischen in diesem Lebensraum beheimateten Arten gefährdet wird.*

Da jedenfalls jegliche Art der Verschlechterung zu verhindern ist, kommt dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL „absoluter“ Charakter zu“ (siehe auch Naturschutz und Landschaftsplanung 07/2018)

Dass diese Auslegung des Verschlechterungsverbot durch MURALTER 2018 zutreffend ist, wird in nachfolgendem, auszugsweise wiedergegebenem Urteil des EuGH klar:

Vorabentscheidungsersuchen Straßenbauprojekt N6 einer Umgehung der Stadt Galway im ESG Gebiet von Lough Corrib, EuGH C-258/11 11.04.2013

Bei diesem Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland) an den EuGH ging es um die Auslegung von Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Es betraf ein Straßenbauprojekt durch ein Europaschutzgebiet, bei dem 1,47 ha des prioritären LRT Kalk-Felspflaster zerstört würden. Das betroffene Teilgebiet des ESG hat einen Gesamtbestand des LRT Kalk-Felspflaster von 85 ha, im gesamten ESG beträgt der Bestand des LRT Fels-Kalkpflaster 270 ha.

An den EuGH wurden vom Supreme Court von Irland folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1. Welche rechtlichen Kriterien muss die zuständige Behörde anwenden, wenn sie prüft, ob ein Plan oder Projekt im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie „das Gebiet als solches beeinträchtigen“ kann?

2. Hat die Anwendung des Vorsorgegrundsatzes zur Folge, dass ein solcher Plan oder ein solches Projekt nicht genehmigungsfähig ist, wenn der Plan oder das Projekt einen dauerhaften nicht rückgängig zu machenden Verlust des gesamten betreffenden Lebensraums oder eines Teils desselben nach sich zieht?

3. In welchem Verhältnis stehen Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie und die nach ihrem Art. 6 Abs. 3 stellen zum Ziel hat. Die Bewertung des EZH nach ELLMAUER ist für die nationale Ebene konzipiert und vor allem dem Umstand geschuldet, dass für viele ESG kein flächendeckendes Monitoring vorliegt, wie auch für das Kamp- und Kremstal.

getroffene Entscheidung, dass der Plan oder das Projekt das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt, gegebenenfalls zueinander?“

Der EuGH kommt zum Schluss:

„Die zuständigen nationalen Behörden dürfen daher keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale von Gebieten, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen einschließen, dauerhaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff zum Verschwinden oder zu einer teilweisen irreparablen Zerstörung eines im betreffenden Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraums führen könnte (vgl. zum Verschwinden prioritärer Arten Urteile vom 20. Mai 2010, Kommission/Spanien, Randnr. 21, und vom 24. November 2011, Kommission/Spanien, Randnr. 163).

Daher ist, wenn die zuständige nationale Behörde nach der auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie durchgeführten Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem Gebiet zu dem Schluss gelangt, dass dieser Plan oder dieses Projekt zu einem dauerhaften und nicht mehr rückgängig zu machenden vollständigen oder teilweisen Verlust eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps führt, dessen Erhaltung es rechtfertigte, das betreffende Gebiet als GGB¹ auszuweisen, davon auszugehen, dass dieser Plan oder dieses Projekt das Gebiet als solches beeinträchtigt.“

Aus diesem EuGH Urteil C-258/11 11.04.2013 ist ersichtlich, dass auch die Zerstörung einer Teilfläche eines prioritären LTR (1,47 von 270 ha = 0,5 %) ausreichend ist, eine erhebliche Beeinträchtigung hervorzurufen.

Dieser falsche Ansatz zur Bewertung einer Verschlechterung wurde von der BH Krems nicht nur bei Lebensraumtypen angewendet, sondern auch bei der Bewertung der Verschlechterung von Habitaten von streng geschützten Arten.

Besonders wird auf den im angefochtenen Bescheid (Seite 55 und 56) im Kapitel Rechtslage auf den Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer eingegangen. Dort wird ausgesagt, dass der EHZ dieser Käferart im SDB mit A = hervorragend bewertet wurde und das Fällen von zwei Brutbäumen keine erhebliche Beeinträchtigung bedeute.

Des Weiteren wird auf Seite 56 ausgeführt, dass xylobionte Käfer wie Eremit, Scharlachkäfer, Alpenbock und Wurzelhalsschnellkäfer auf sehr alte, naturnahe Laubwälder angewiesen sind. *„Um die Ansiedlung bzw. Erhaltung xylobionter Käferarten dennoch nicht zu gefährden, werden Biotop- und Totholzbäume nicht genutzt. Zudem wird sichergestellt, dass Brutbäume erhalten bleiben.“*

Von der BH Krems wird bezüglich der Beeinträchtigung des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers das Fällen von zwei Brutbäumen in Relation zum Erhaltungszustand im gesamten ESG gesetzt. Geprüft aber hätte werden müssen, ob das Fällen von zwei Brutbäumen die Fläche des Käfer-Lebensraumes verringert hat und/oder charakteristische Strukturen oder Funktionen für ein langfristiges Fortbestehen dieser Käferart beeinträchtigt wurden. Und die Fällung der beiden Brutbäume beweist, dass diese gerade nicht erhalten bleiben, weil sie offensichtlich nicht als solche erkannt wurden (oder nicht darauf geachtet wurde).

Nach Rücksprache mit [REDACTED] dem besten Kenner der xylobionten Käferarten in diesem Gebiet, ist der EHZ = A kein wissenschaftlich nachgewiesener Wert, sondern eine grobe Schätzung. Außerdem benötigt *Limoniscus violaceus*, so der wissenschaftlich Name, lebende Bäume mit Baumhöhlen am Stammfuß mit einem bestimmten Feuchte-Gradienten, die sich in der Regel erst in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten bilden. Das Absterben von Brutbäumen bzw. das Fällen führt zum baldigen Erlöschen der Besiedlung mit dieser Käferart. Larven der Wurzelhalsschnellkäfer leben im Mulm, der sich in hohlen Bäumen am Fuße der Höhle ansammelt. Wird ein

1 GGB = Europaschutzgebiet (ESG)

solcher Baum gefällt, können Larven noch kurze Zeit im Mulm der Baumstuppe überleben. Da aber kein Mulm aus der Baumhöhle mehr nachrieselt, wird der Mulm als Nahrungsquelle von Bodenorganismen schnell abgebaut und der Bestand des Wurzelhalsschnellkäfers in diesem Baum erlischt. Brutbäume dieser besonderen Qualität entwickeln sich auf großen Flächen aber nur sehr vereinzelt, weshalb der Verlust eines einzelnen Brutbaumes bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Bestandes des Wurzelhalsschnellkäfers im ESG bedeutet. Insofern ist der Vergleich mit dem Juchtenkäfer in [REDACTED] durchaus gerechtfertigt. Beim Juchtenkäfer gibt es nach [REDACTED] keine Bagatellgrenze, sondern jeder Brutbaumverlust ist erheblich. [REDACTED] machen wegen Datenmangels keine Aussage zu *Limonicus violaceus*. Für diese Käferart ist der Wissensstand aber inzwischen wesentlich besser.

[REDACTED] gibt in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2024 an, dass „die Bestände dieser beiden vom Aussterben bedrohten Arten (Juchtenkäfer und Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer) im Gebiet jedoch zweifelsfrei klein, sensibel und durch den Verlust jedes einzelnen, besiedelten Baumes gefährdet sind.“

Die Behauptung, dass die xylobionthen Käferarten im ESG durch das Stehenlassen von toten Biotopbäumen bei Waldschlägerungen nicht beeinträchtigt würden, geht in die selbe Richtung. Verschlechterungen der Habitate von xylobionthen Käferarten in Relation zum Gesamtbestand zu beurteilen. Dabei stellen die streng geschützten Käferarten nach § [REDACTED] (mündl.) ganz spezifische Anforderungen an die Brutbäume. Es hängt vom Entwicklungspotential der Bäume ab, ob sie genau die Eigenschaften ausbilden, auf die die jeweilige Käferart angewiesen ist. Von vielen absterbenden bzw. toten Bäumen sind es nur ganz wenige, die die notwendigen spezifischen Eigenschaften ausbilden. Deshalb ist es so wichtig, exakte (und nicht bloß vermutete) Brutbäume zu erfassen und in einem Bestand zu belassen, denn vorauszusagen, welcher ins Auge gefasste Biotopbaum später ein Brutbaum wird, ist selbst Käferexperten nur sehr begrenzt möglich.

Die von der BH Krems vorgenommene Methode, der Bewertung der Beeinträchtigung von Habitaten der streng geschützten xylobionthen Käferarten, indem sie die Beeinträchtigung auf der Einzelfläche in Relation zum Gesamtbestand im ESG setzen ist falsch und führt zu falschen Ergebnissen. Das Schlägern von sehr alten, urwaldartigen Waldbeständen in den Steilabhängen zum Kamp ist auch bei Stehenlassen einzelner Biotopbäume eine sehr wahrscheinliche, zumindest aber äußerst prüfrelevante, erhebliche Beeinträchtigung.

Nach der FFH-RL gilt ein absolutes, von der Ausnahmeregelung jetzt einmal abgesehen, Verschlechterungsverbot. Es sei denn, die Verschlechterung ist so klein, dass sie unter die Bagatellgrenze fällt. Eine wissenschaftlich fundierte, und in vielen Gerichtsverfahren anerkannte Publikation ist die von [REDACTED] in der für streng geschützte Lebensräume und Arten Bagatellgrenzen vorgeschlagen werden.¹ Es ist nicht richtig, dass die Bagatellgrenzen nicht für forstliche Tätigkeiten gelten sollen, wie die BH Krems behauptet. In Tab. 1 Katalog möglicher Wirkfaktoren in [REDACTED] ist auch der Wirkfaktor „2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung“ gelistet. Die Liste der Wirkfaktoren beschreibt die möglichen Ein- bzw. Auswirkungen auf ein Schutzgut und ist nach [REDACTED] dementsprechend zu prüfen.

Die Bagatellgrenze für LRT 9130 beträgt nach [REDACTED] 2.500 m². Nach BH Krems sind 13.400 m² des LRT 9130 geschlägert worden, welches 0,07 % des Gesamtbestandes von 1.949,10 ha beträgt (ohne Miteinbeziehung des Summationseffektes von Fällungen in anderen Teilen des ESG, was ebenfalls zu prüfen gewesen wäre). Auch wenn die Schlägerungen nur einen kleinen Teil vom Gesamtbestand des LRT 9130 ausmachen, wird die Bagatellgrenze deutlich überschritten. Nach der Dicke der Baumstrünke, den Holzstapeln am Rande der Schlagflä-

¹ Es ist kein Qualitätsmanko, wenn [REDACTED] von Orientierungswerten sprechen, denn letztendlich liegt deren Festlegen im Ermessen der Rechtsprechung.

chen und den Gebietskennern nach zu urteilen, hat es sich dabei um besonders wertvolle Waldbestände gehandelt, weshalb auch ein kleiner Einschlag einen großen Schaden anrichten kann.

Nach der fehlerhaften pflanzensoziologischen Einordnung des geschlägerten prioritären LRT 9180 durch den ASV der Behörde, den zwei Biologen unabhängig voneinander zweifelsfrei diesem Lebensraumtyp zuordnen können, liegt das Ausmaß dieser Schlägerung weit über der Bagatellgrenze, wie in der ersten Arbeit von [REDACTED] dargelegt wurde.

Die von LANIUS angezeigten Schlägerungen sind nur ein kleiner Teil der insgesamt im ESG gefällten Waldbestände, welches die Umweltorganisation bewogen hat, hier über das UHG einzuschreiten, weil ihr sonst keine Kontrollrechte gegeben sind. Diese kumulativen Auswirkungen hat die BH Krems nicht in erforderlichem Maße aufgegriffen und geprüft.

Auch die Bagatellgrenzen von den streng geschützten Arten, soweit sie in [REDACTED] aufgelistet sind, werden bei den meisten der streng geschützten Arten bei weitem überschritten, wie Tabelle 4 in [REDACTED] vom 15.05.2023 zu entnehmen ist.

Mangelnde Kenntnis und fehlende Listung im Standarddatenbogen bei streng geschützten Arten

Nach der BH Krems können die Auswirkungen auf streng geschützte Fledermausarten und xylobionthe Käferarten nicht beurteilt werden, da keine Kenntnis über deren Bestandsgröße vorliegt, weshalb aber auch kein Umweltschaden festgestellt werden kann.

Auch wenn die NÖ Landesregierung kein Monitoring von Fledermäusen und xylobionthen Käferarten im ESG Kamp- Kremstal erarbeitet hat, müssen die Schutzgüter einer Prüfung unterzogen werden und sind Schutzgüter, die nicht ausgeklammert werden dürfen (Schumacher & Schumacher 2021).

Ebenso ist es unzulässig keinen Umweltschaden zu attestieren, weil sie nicht im Standarddatenbogen angeführt sind, obwohl diese streng geschützten Arten sehr wahrscheinlich beeinträchtigt wurden. Ein fehlerhafter Datenbogen macht diese Arten nicht inexistent, sondern auch diese müssen geprüft werden.

Sanitärhiebe, Klimawandel

Nach der BH Krems sind Schäden als unerheblich einzustufen, weil es sich lediglich um kleinere negative Auswirkungen natürlichen Ursprungs oder in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, welche als normal anzusehen ist, entstehen. Hier werden Sanitärhiebe in Zusammenhang mit dem Eschensterben und der Klimawandel genannt. Wie bereits in der Arbeit von [REDACTED] im Mai 2023 dargelegt, haben zwei EuGH Urteile zu Bialowieska (Polen) und Slowakei (Auerhuhn) die Auslegung der FFH-RL diesbezüglich präzisiert. Auch Sanitärhiebe bedürfen einer Prüfung, wenn sie ein Schutzgut beeinträchtigen können.

Auch der Klimawandel kann nicht als Argument herhalten, um Schlägerungen, die Schutzgüter gefährden können, zu rechtfertigen.

DEMANT et.al. 2024 schätzen den EHZ des LRT 9130 unter natürlicher Dynamik ohne und mit Klimawandel ein und sehen eine positive Entwicklung des EHZ ohne und eine positive bis negative Entwicklung des EHZ mit Klimawandel. Zur gleichen Einschätzung kommen sie bei LRT 9180 Schlucht und Hangmischwald. Der Kenntnisstand zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den günstigen Erhaltungszustand ist mit Ausnahme beim subalpinen Bergahorn-Buchenwald noch so gering, dass forstliche Eingriffe aus diesem Grund nicht gerechtfertigt sind. Sie können demnach

auch nicht als Begründung für angeblich nötige Eingriffe in wertvolle Waldbestände gelten.

Literatur

Demant, L., Hagge, J., Mölder, A., Schmidt, M., Steinacker, C., Meyer, P. (2024): Bleibt der günstige Erhaltungszustand der FFH-Wald-Lebensraumtypen auch im Klimawandel ein sinnvolles Ziel? BfN-Schriften, 681, 43-58.

Muralter k. 2018: Das Instrument des Verschlechterungsverbotes im Umweltrecht der EU. Diplomarbeit Johannes Kepler Univ. Linz

Schumacher J & A. Schumacher 2021: Natura 2000: Anforderungen an die FFH-Vorprüfung. Naturschutz und Landschaftsplanung 53 (03).

Zimmermann Th- 2016: FFH-Zugehörigkeit und Erhaltungszustand von Buchenwäldern der Tief- Und Hochmontanen Höhenstufe Im Natura 2000-Gebiet Ennstaler Alpen & Nationalpark Gesäuse.

Das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete – eine laufende und weitreichende Verpflichtung. Naturschutz und Landschaftsplanung 07/2018.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen:

07.10.2024: Betrifft: Umweltschaden im „Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal“ Grundstück St. Leonhard am Hornerwald. Stellungnahme zum Bescheid der BH Krems über die Umweltbeschwerde gemäß 8 11 Abs. 1 Ziffer 3 NÖ UHG.

E-Mail von E. Kraus vom 04.10.2024